

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1236/92 DER KOMMISSION**vom 14. Mai 1992****zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 728/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 729/91 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 730/91 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon ⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung ⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 11. und 12. Mai 1992 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1991, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	72,00 ⁽²⁾
1509 10 90	72,00 ⁽²⁾
1509 90 00	83,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für die Türkei: 11,48 ECU/100 kg ⁽³⁾, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko: 12,69 ECU/100 kg ⁽³⁾, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁵⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	15,84
0711 20 90	15,84
1522 00 31	36,00
1522 00 39	57,60
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.